

Dr. Friedmar Fischer

**Meinungen
zum Verfahren
BGH IV ZR 486/21**

**veröffentlicht
14. Februar 2025**

Was fällt auf bei der BGH-Entscheidung IV ZR 486/21 vom 04.09.2024?¹

Die Vorinstanzen waren LG KA 6 O 180/19 vom 24.07.2020 und OLG KA 12 U 270/20 vom 30.11.2021.

Aus der 6. Zivilkammer des LG KA verlautete, dass es rund 400 Verfahren zu den Zuschlagsklagen gegen die Neuordnung der Zusatzversorgung für rentenferne Versicherte gegeben hat, die sehr ähnlich in den Klagegründen waren.

Die Klageverfahren wurden wohl als „Massenverfahren“ mit immer wiederkehrenden fast identischen Argumentationsketten „durchgezogen“:

- Bezugnahme und Berechnung der Zusatzversorgung nach der alten Gesamtversorgung
- Forderung, rentenferne Versicherte rentennah zu stellen
- Forderung, nach der 23. VBLS n.F. für alle Rentenfernen einen Anteilssatz von 2,5% p.a. zuzubilligen
- Wiederholung bereits höchstrichterlich abgelehnter vermeintlicher Grundrechtsverstöße

Dazu gab es dann ein für die Kläger ablehnendes Piloturteil des LG KA 6 O 89/19 vom 20.05.2020. Zu diesem Urteil und weiteren Piloturteilen gab es einen Faktencheck² (rein aus den gerichtlich zugänglichen Versicherungsdaten).

Mit kritisch-distanziertem Blick lässt sich erkennen³, auf was sich die Gerichte bisher eingelassen haben oder auch nicht:

- Art. 3 GG (Gleichheitssatz)
BGH IV ZR 74/06 (Startgutschriften) und IV ZR 9/15 (erste Zuschlagsregelung)
- Art. 6 GG (Schutz von Ehe/Lebenspartnerschaften und Familie)
EuGH C-147/08, BVerfG 1 BvR 1164/07, daraufhin Modifikation des Urteils BGH IV ZR 267/04
- Art. 9 GG (Tarifautonomie)
(spielt bei jedem Urteil eine Rolle)
- Art. 12 GG (Berufsfreiheit)
BVerfG 1 BvR 1554/89
- Art. 14 GG (Schutz von Eigentum)
BGH IV ZR 409/15

¹ Zu diesem Urteil gibt es einen Standpunkt:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Anmerkungen_BGH2024.pdf

² http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Faktencheck_LG_KA_6_O_85_19.pdf

³ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Kritische_Blicke_ZOED_2018.pdf

- Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip, Verhältnismäßigkeit)
BVerfG 1 BvR 1884/17
- § 242 BGB (Grundsatz von Treu und Glauben)
(OLG KA 12 U 418/14 und OLG KA 12 U 62/21 wichtig im Zusammenhang von Härtefällen)

Meinung:

Es bringt Klägern gar nichts, wenn Anwälte bereits „verwelkte Blumensträuße binden“ oder stets „das Rad neu erfinden“. Klägeranwälte sollten die satzungsmäßigen Fakten kennen und an den sachlichen und rechtlichen Fakten entlang argumentieren. Wenn Klägeranwälte etwas behaupten, sollte es nicht von der Beklagtenseite sofort widerlegt werden können. Daran hat man sich aber leider klägerseitig nicht gehalten.

Beispiel:

Klägeranwälte verglichen wider besseren Wissens die fiktive Näherungsrente (per Definition zum 65.LJ) mit der erdienten gesetzlichen Rente zum 31.12.2001. Das ist aber ein wegen der unterschiedlichen zeitlichen Bezugszeitpunkte ein „Äpfel-mit-Birnen-Vergleich“. Die erdiente gesetzliche Rente am 31.12.2001 muss zum 65. LJ hochgerechnet werden und erst dann mit der Näherungsrente zum 65. LJ verglichen werden. Das Näherungsverfahren der rentenfernen Startgutschrift ist nachweisbar im Wesentlichen in der Startgutschrift günstiger als die zum 65. LJ hochgerechnete gesetzliche Rente.

Weitere sachlich „unsaubere“ anwaltliche Argumentationen erlebt man auch bei der Forderung nach einem jährlichen Anteilssatz von 2,5% für ALLE rentenfernen Versicherten.

Zu nicht zielführenden Argumentationslinien der Klägeranwälte gibt es klarstellende Zeitschriftenbeiträge.^{4,5,6}

Meinung:

Die Gewerkschaften als Tarifparteien des öffentlichen Dienstes haben bei der Neuordnung der Zusatzversorgung versagt mangels Kompetenz. Das lässt sich mit zahlreichen Veröffentlichungen⁷ belegen. Von den Gewerkschaften war daher gar nichts zu erwarten.

Auch der Bundestag als gesetzgeberische Instanz hat so manches nicht verstanden, falsch argumentiert und ist unkritisch den Argumentationen und vor allem den Prognosen der VBL gefolgt. Auch das lässt sich in zahlreichen Beiträgen belegen.

⁴ http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner_Fischer_NZS_2015_641.pdf

⁵ http://www.startgutschriften-arge.de/11/Fischer_Wagner_BetrAV_1_2019.pdf

⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/11/Fischer_BetrAV_7_2023.pdf

⁷ <http://www.startgutschriften-arge.de>

Kläger fühlten sich allein gelassen. Wer aber den mühsamen Klageweg beschreitet und in seinem Zivilprozess Erfolg haben will, sollt sauber und präzise faktenbasiert argumentieren können.⁸

Es war/ist nicht zielführend, „neue Hasen aus dem Hut zu zaubern“, wenn man

- meint, die Gewerkschaften bzw. der Gesetzgeber bzw. das Innenministerium sollten den neu gefüllten Hut doch bitte aufgreifen
- meint, die höchstrichterlich bereits entschiedene Aufteilung von renten^{fern} und renten^{nah} nach eigenem Gusto umdefinieren zu können
- meint, Begrifflichkeiten der gesetzlichen Rente (hier § 38 SGB VI) auf die Zusatzversorgung übertragen zu können und daraus Forderungen an die VBL ableiten zu können
- meint, einen Härtefall nach eigenem Gusto unabhängig von der einschlägigen Rechtsprechung reklamieren zu können, ohne eine juristisch tragfähige Argumentationsbasis vorzulegen
- meint, am zugeordneten Klägeranwalt beim BGH vorbei, weitere Schriftsätze dem BGH vorzulegen (Nichtbefolgung von § 78 Abs. 1 Satz 3 ZPO)

Meinung:

Die Zusatzversorgung des ö.D. ist durchaus komplex. Gerade deswegen aber sind eine vertiefte sachliche und rechtliche Bewertung, Einordnung und Kritik unerlässlich.

- Gesunder Menschenverstand nebst Logik,
- die Orientierung an einschlägigen Urteilen,
- das Nachvollziehen von Satzungsbestimmungen,
- die kritisch begleitende Lektüre zur Neuordnung der Zusatzversorgung

wären/sind durchaus als Rüstzeug angebracht (gewesen), wenn man bei diesem komplexen Thema vor Gericht Erfolg haben will / wollte.

Die Ereignisse auf der langen Zeitachse haben leider gezeigt, dass vor Gericht nicht schlüssig vorgegangen wurde und die immer wieder vorgebrachten Argumente einer faktischen bzw. rechtlichen Belastung vor Gericht nicht standhalten konnten.

Vermeintliche rechtliche Verstöße bzw. Benachteiligungen sind vor Gericht nicht nur zu behaupten, sondern auch rechtlich und faktisch zu beweisen.

Argumentationsenergie von Klägern und deren Anwälten wäre darauf zu richten gewesen,

- **zunächst stets faktenbasiert und nur an der aktuellen Rechts- und Satzungslage orientiert vorzugehen** (auch wenn das inhaltlich und rechtlich unbequem erscheinen mag), was eine gewisse neutrale Distanz erfordert. Zu

⁸ http://www.startgutschriften-arge.de/11/Tipps_zum_Zivilprozess.pdf

diesem Schritt gehören die gründliche Erarbeitung / Nutzung von Kompetenzen („inhaltliche Mechanik“, „rechtliche Begründungspfade“ in dem Spezialgebiet der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes in alter / neuer Fassung), ob einem das nun passt oder auch nicht.

- **flexibel, dynamisch und fallkonkret auf die Einlassungen** der Tarifparteien, der Instanzengerichte, der Zusatzversorgungskassen (insbesondere der VBL) **einzuweichen und zu entgegenen**
- **kreativ die Schwachstellen** der Klagegegner, der Instanzengerichte, der Zusatzversorgungskassen **herauszuarbeiten**, um Verstöße gegen Grundrechte juristisch und faktenbasiert tragfähig belegen zu können.

Leider wurde nicht in jedem Fall klägerseitig so vorgegangen.

Zum **Fall der Frau H.** (gemäß den Angaben im Urteil **BGH IV ZR 486/21**):

Die Frau H. ist als VBL-Frühest-Einsteigerin vermutlich vor ihrem 20,56. LJ (65 – 44,4444) in die VBL eingetreten, nämlich zum 01.10.1966. Damit blieb es bei ihr beim Anteilssatz von 2,25% p.a., denn sie hätte den höchstmöglichen Versorgungssatz von 91,75% zum 65. LJ erreichen können.

Frau H. ist wegen ihres Geburtsdatums 22.10.1948 eindeutig rentenfern. Die alte Gesamtversorgung auf Frau H. anzuwenden ist unzulässig (höchstrichterlich vom BVerfG entschieden!). Der Status renten nah ist Frau H. satzungsgemäß ebenso wenig zuzubilligen.

Wann das Argument mit §38 SGB VI⁹ in das Revisionsverfahren vor dem BGH eingeführt wurde, ist aus genannten BGH – Urteil nicht ersichtlich. Der BGH stellt fest:

- *Die berechnete Startgutschrift der Klägerin ist nicht deshalb unverbindlich, weil die Klägerin die Voraussetzungen des § 38 SGB VI erfüllt, unter denen in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte gewährt wird.*
- *Die bis zum Umstellungsstichtag 31.12.2001 bzw. bis zur Rente zurückgelegten Pflichtversicherungszeiten sind für die Unterscheidung zwischen rentenfern und renten nah Versicherten nicht von Bedeutung.*

Es dürfte zudem hinlänglich für den Zivilprozessweg bekannt sein, dass nicht nach Belieben im Instanzenweg eines Zivilprozesses neue Argumente eingeführt werden dürfen, die nicht schon in den Vorinstanzen hätten gebracht werden können.¹⁰

Wiernsheim, den 14.02.2025

Dr. Friedmar Fischer

⁹ Voraussetzungen des § 38 SGB VI sind für die Klägerin erfüllt, unter denen in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte gewährt wird.

¹⁰ E. Reinelt, Der Anwalt zwischen Weisungsgebundenheit und Unabhängigkeit, Zeitschrift für anwaltliche Praxis, 2014, ZAP Kolumne, 483
https://www.bghanwalt.de/veroeffentlichungen/vo_r119_c.htm